







Version 2006

Dokument 002 - Verfahren zur Zertifizierung eines SGU-Managementsystems gemäß der SCC- bzw. SCP-Checkliste

Letzte Änderung 18.11.2009

<p>Stufe 1-Audit – Hinweise zur praktischen Umsetzung</p>	<p>Es wird auf den entsprechenden Abschnitt der DIN EN ISO 17021 (Abs. 9.2.3.1.1) verwiesen. Die hier genannten 7 Anforderungspunkte müssen erfüllt und die Ergebnisse im Auditbericht Stufe 1 vermerkt sein.</p> <p><i>Beschluss des U-SK SCC vom 24.04.2008</i></p>
<p>Die ISO/IEC 17021:2006 wurde zum 15. September 2006 veröffentlicht. Die Norm ersetzt die DIN EN 45012:1998 (ISO/IEC Guide 62) und ist für alle akkreditierten Zertifizierungsstellen spätestens ab 15. September 2008 verbindlich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass es in der Verantwortung der akkreditierten Zertifizierungsstellen liegt, sich mit den Anforderungen der ISO/IEC 17021:2006 vertraut zu machen und die notwendigen Anpassungen fristgerecht vorzunehmen. Nach Einführung der ISO/IEC 17021:2006 ist das SCC-Dokument 002, Version 2006 ist wie folgt betroffen:</p>	<p>Abs. IV: Ergänzender Absatz: <i>Das angebotene Auditprogramm für die erste, dreijährige Zertifizierungsperiode muss ein zweistufiges Erstaudit sowie Überwachungsaudits im ersten und zweiten Jahr vorsehen. Auf ein Re-Zertifizierungsaudit im dritten Jahr, rechtzeitig vor Ablauf der Zertifizierung ist hinzuweisen.</i></p> <p>Abs. VI: Statt Überschrift "Prüfung der SGU-Unterlagen" gilt nun Überschrift: "Audit der Stufe 1"</p> <p>Abs. VI: Der gesamte Abschnitt wird neu gefasst und ersetzt durch folgende Ausführungen: <i>Nach der Annahme des Angebotes reicht das zu zertifizierende Unternehmen alle zur Beantwortung der Pflichtfragen relevanten Unterlagen beim Zertifizierer ein. Die Unterlagen müssen Einblick in das SGU-Managementsystem gewähren, d.h. es muss eine umfassende Dokumentation vorhanden sein.</i> <i>Auf Wunsch kann mit dem zu zertifizierenden Unternehmen ein einmaliges Voraudit vereinbart werden.</i> <i>Das Audit Stufe 1 ist bei jeder Erst-Zertifizierung durchzuführen. Es dient v.a. dazu, die Reife des SGU-Managementsystems zu beurteilen und eine qualifizierte Entscheidung zur Durchführbarkeit des Audits Stufe 2 zu treffen. Details zu den Anforderungen an ein Audit Stufe 1 sind in SCC-Dok. 004, Abs. 5.2 enthalten.</i> <i>Um die sieben Ziele eines Audits Stufe 1 zu erfüllen, werden mindestens Teile des Audits der Stufe 1 auf dem Betriebsgelände des Kunden durchgeführt werden müssen. Das Audit Stufe 1 sollte mindestens 3 Wochen vor dem Audit erfolgen, um dem Unternehmen eine Chance zu geben, Korrekturmaßnahmen einzuleiten.</i> <i>Vor jedem weiteren Audit (Überwachungsaudit oder Re-Zertifizierungsaudit) ist zu prüfen, ob sich die Dokumentation des Antragstellers bez. des SGU-Managementsystems geändert hat. Bei erheblichen, nicht marginalen Änderungen oder Ergänzungen ist eine erneute Dokumentenbewertung durchzuführen, zu dokumentieren und dem Kunden sind die Ergebnisse mitzuteilen.</i></p> <p>Abs. VII: Statt Überschrift "Bewertung des Unternehmens - Zertifizierungsaudit" gilt nun Überschrift: "Audit der Stufe 2"</p> <p><i>Beschluss des U-SK SCC vom 18.10.2007</i></p>
<p>Kap. V, S. 4 1.</p>	<p><i>Aufwand bei Erweiterung von SCC* auf SCC**</i> Widerspruch: Dok. 012, Seite 2, Kap 1, letzter Absatz ⇕ Dok 002, Seite 4, Kap 1. „Sollte in einem SCC*-zertifizierten“</p>

	<p>Die 2. Variante wird geändert in:</p> <p>2. SCC**-Neuzertifizierung, wenn ein <u>Rezertifizierungsaudit</u> ansteht.</p> <p><i>Beschluss des U-SK SCC vom 19.06.2006</i></p>
<p>Kap V SCC oder SCP?</p>	<p><i>Frage: Zertifizierung von Wach- und Sicherheitsfirmen</i></p> <p>Teilweise wird ausschließlich Personal für Pförtnerdienste oder den Werkschutz eingesetzt. Werkzeuge, Material etc. wird vom Auftraggeber gestellt. Es handelt sich zwar nicht um AÜG-Unternehmen, aber eben nur um die Stellung von Personal.</p> <p>Antwort: Es kann nach SCP zertifiziert werden.</p> <p><i>Beschluss des U-SK SCC vom 03.04.2007</i></p> <p>Benötigt ein Unternehmen, das bereits nach SCC zertifiziert ist und sich entschließt auch in der Arbeitnehmerüberlassung tätig zu werden, zusätzlich ein SCP-Zertifikat?</p> <p>Antwort: Jedes Unternehmen, das in der Arbeitnehmerüberlassung tätig ist und dies mit einer SCP-Zertifizierung bewerben will, benötigt ein SCP-Zertifikat. Eine SCC-Zertifizierung schließt eine SCP-Zertifizierung nicht mit ein.</p> <p><i>Erläuterung des U-SK SCC vom 03.04.2007</i></p> <p>SCC-Zertifikat höherwertig als ein SCP-Zertifikat??</p> <p>Es häufen sich Fälle, in denen Firmen, die für die Arbeitnehmerüberlassung zugelassen sind statt der dafür vorgesehenen SCP-Zertifizierungen SCC*/SCC**-Zertifizierungen vorgenommen wurden. Auf den SCC*/SCC**-Zertifikaten ist der Geltungsbereich entsprechend mit "Arbeitnehmerüberlassung", "Personalüberlassung" oder "Personaldienstleistungen" angegeben. Auf Nachfrage wird häufig die irriige Meinung geäußert, dass SCC die alles umfassende Zertifizierung sei, und man damit automatisch auch eine SCP-Zertifizierung besitzen würde.</p> <p>Es wird der Beschluss vom 03.04.2007 bestätigt und ergänzt: Jedes Unternehmen, das in der Arbeitnehmerüberlassung tätig ist und dies mit einer SCP-Zertifizierung bewerben will, benötigt ein SCP-Zertifikat. Eine SCC-Zertifizierung schließt eine SCP-Zertifizierung nicht mit ein. Ein SCC-Zertifikat ist nicht höherwertig als ein SCP-Zertifikat.</p> <p><i>Beschluss des U-SK SCC vom 28.10.2009</i></p>
<p>Kap. X</p>	<p>Frage zur Verwendung von SCC- und TGA-Logo:</p> <p>...</p> <p>Ausschließlich <u>den von der TGA akkreditierten SCC-Zertifizierungsstellen</u> sowie allen anerkannten SCC-Prüfungsorganisationen (gemäß Dok. 017 und 018) wird das SCC-/ TGA-Logo zur Verfügung gestellt.</p> <p>...</p> <p><i>Präzisierung auf Beschluss des U-SK SCC vom 03.04.2007</i></p> <p>Anlass: Einige Prüfungsorganisationen verwenden das SCC-Logo und TGA-Logo nicht nur - wie von der TGA vorgesehen - auf den Prüfungsurkunden oder in den Sicherheitspässen, sondern auch zu Werbezwecken auf Briefbögen oder auf Ihren Homepages. Dabei kann der Eindruck entstehen, dass es sich z.B. um akkreditierte Zertifizierungsstellen handelt.</p> <p>Daher wurde folgende Präzisierung beschlossen:</p>

	<p>Die bei der TGA für den Bereich der SCC- / SCP- Managementsysteme akkreditierten Zertifizierungsstellen erhalten das TGA- und das SCC-Logo von der TGA-Geschäftsstelle in Frankfurt mit Bezug auf die Zeichensatzung der TGA und das SCC-Regelwerk.</p> <p>Das TGA- und SCC-Logo sind grundsätzlich nur gemeinsam in gleicher Größe (neben- oder übereinander in räumlicher Nähe) abzubilden.</p> <p>Der Zeichenbenutzer kann in direkter Verbindung mit seinem eigenen Zeichen das Zeichen der TGA GmbH i.V.m. dem SCC-Logo auch seinen Kunden zur Nutzung anbieten, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> - die normgerechte Verwendung sichergestellt ist - die Zeichensatzung der TGA GmbH dadurch nicht verletzt wird - eine entsprechende Regelung in der Zeichensatzung des originären Zeichenbenutzers enthalten ist. <p>Die vom U-SK SCC gemäß SCC-Dok. 017 und/oder 018 zugelassenen Prüfungsorganisationen erhalten das TGA- und das SCC-Logo vom Sekretariat des U-SK SCC mit der Auflage, die beiden Zeichen ausschließlich auf den Prüfungsurkunden oder in den Sicherheitspässen grundsätzlich nur gemeinsam in gleicher Größe (neben- oder übereinander in räumlicher Nähe) zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung, wie z.B. auf Briefbögen oder im Internet ist genauso untersagt, wie die Weitergabe von Nutzungsrechten an Dritte.</p> <p><i>Beschluss des U-SK SCC vom 18.10.2007</i></p> <p>Die Verwendung der Logos wurde zuletzt am 03.04.2007 bzw. 18.10.2007 präzisiert – diese Beschlüsse wurden bestätigt.</p> <p>Da im Markt Unklarheiten über die Weitergabe von Nutzungsrechten aufgetreten waren, sind die o.g. Präzisierungen nochmals als Bild verdeutlicht:</p> <table border="1" data-bbox="478 1075 1500 1411" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 5px;">Von der TGA akkreditierte Zertifizierungsstellen</td> <td style="width: 40%; text-align: center; padding: 5px;"> Zertifikat (Dok. 002)  </td> <td style="width: 30%; padding: 5px;">Werbung/Weitergabe von Nutzungsrechten: JA</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Vom U-SK SCC zugelassene SCC-Prüfungsorganisationen</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"> Urkunde (Dok. 017/018)/ Sicherheitspass  </td> <td style="padding: 5px;">Werbung/Weitergabe von Nutzungsrechten: NEIN</td> </tr> </table> <p><i>Bestätigung des U-SK SCC vom 29.10.2008</i></p>	Von der TGA akkreditierte Zertifizierungsstellen	Zertifikat (Dok. 002) 	Werbung/Weitergabe von Nutzungsrechten: JA	Vom U-SK SCC zugelassene SCC-Prüfungsorganisationen	Urkunde (Dok. 017/018)/ Sicherheitspass 	Werbung/Weitergabe von Nutzungsrechten: NEIN
Von der TGA akkreditierte Zertifizierungsstellen	Zertifikat (Dok. 002) 	Werbung/Weitergabe von Nutzungsrechten: JA					
Vom U-SK SCC zugelassene SCC-Prüfungsorganisationen	Urkunde (Dok. 017/018)/ Sicherheitspass 	Werbung/Weitergabe von Nutzungsrechten: NEIN					
<p>Kap VIII und Zertifikatsmuster</p>	<p>Die zertifizierte organisatorische Einheit ist in den Zertifikaten gem. Dok. 002 in den NAMEN aufzunehmen ist (nicht in den Tätigkeitsbereich), z. B.</p>						

ZERTIFIKAT

ZERTIFIZIERUNGS MUSTERMANN GMBH

bescheinigt hiermit, dass die

Abteilung Mustereinheit
der Beispiel GmbH
Musterweg 1
12345 Beispielhausen

ein

Sicherheitsmanagementsystem
in Übereinstimmung mit dem Standard

SCC**

uneingeschränktes Zertifikat

eingeführt hat und dass dieses dem Regelwerk
„Sicherheits Zertifikat Contractoren“ (SCC),
Version 2006 entspricht.

Dieses Zertifikat ist gültig für:

Beispieldienstleistungen
(genaue Beschreibung des Dienstleistungs- bzw. Produktbereiches,
für den das Zertifikat gültig ist)

Dieses Zertifikat ist gültig bis:
Max. Gültigkeit 3 Jahre

Beispielort, Ausstellungsdatum



M. Muster
z. B. Leiter der Zertifizierungsstelle



H. Beispiel
z. B. SCC-Koordinator

Beschluss des U-SK SCC vom 29.10.2008

Kap VIII und SCP-Zertifikatsmuster

Frage zur Darstellung des Tätigkeitsbereiches:

Es wurde auf das Muster im Dok. 002, Seite 10 verwiesen. Die hierin genannten *Beispieldienstleistungen* müssen klar umrissen sein. (Zusammenfassung einzelner Tätigkeiten zu Gruppen ist möglich). Die Angabe *Arbeitnehmerüberlassung* genügt nicht.

Erläuterung des U-SK SCC vom 03.04.2007